

Die Einwohnergemeinde **Därstetten** erlässt gestützt auf Art. 4 des Organisationsreglements vom 28.10.1999 (letzte Änderung 10.09.2007) und Art. 68 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16.03.1998 folgendes Reglement:

Reglement zur Übertragung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes

Art. 1

¹Die Gemeinde Därstetten (Anschlussgemeinde) überträgt der Gemeinde Frutigen (Sitzgemeinde) die gemäss Bundes- und kantonaler Gesetzgebung der Gemeinde obliegenden Zivilschutzaufgaben.

²Die Sitzgemeinde Frutigen führt die Zivilschutzorganisation gestützt auf das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (KBZG) und die kantonale Verordnung über den Zivilschutz (KZSV) vom 27.10.2004.

Art. 2

Die Sitzgemeinde wird ermächtigt, im Rahmen des Zusammenarbeitsvertrages alle notwendigen Entscheide zu treffen und Verfügungen zu erlassen.

Art. 3

¹Der Zivilschutzkommission obliegt die strategische, der Geschäftsleitung die operative Führung.

²Die Zivilschutzkommission besteht aus 13 Mitgliedern (Sitzansprüche: Frutigen 2 / Adelboden 1 / Aeschi 1 / Därstetten 1 / Diemtigen 1 / Erlenbach 1 / Kandergrund 1 / Kandersteg 1 / Krattigen 1 / Oberwil 1 / Reichenbach 1 / Wimmis 1).

³Die Geschäftsleitung besteht aus 5 Mitgliedern (Präsident 1 / Kandertal 2 / Niedersimmental 2)

⁴Die Gemeinde Därstetten wird periodisch über den Betrieb orientiert.

Art. 4

Alle Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag, zu dessen Abschluss der Gemeinderat gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung 30.04.2009 ermächtigt worden ist.

Art. 5

¹Dieses Reglement tritt per 01.01.2010 in Kraft.

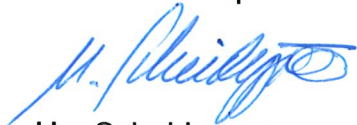
²Mit in Kraft treten der neuen Zivilschutzregelungen werden allfällige widersprechende kommunale Bestimmungen sowie die bisher bestehenden Zivilschutzregelungen mit der Gemeinde Spiez aufgehoben.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 30.04.2009 beschlossen worden

Einwohnergemeinde Därstetten

Gemeinderatspräsident



Urs Scheidegger

Gemeindeschreiberin




Barbara Svimmersky

Auflagebescheinigung

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 30.04.2009, d.h. vom 27.03.2009 bis und mit 27.04.2009 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflagefrist ist in den Ausgaben des Amtsanzeigers vom 26.03.2009. und 02.04.2009 bekannt gemacht worden. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Därstetten, 30.04.2009

Gemeindeschreiberin



Barbara Svimmersky